

Vereinbarung

١.

Die Zürcher Kantonalbank (nachstehend Bank genannt) steht mit

Susanne Ziegler, geb. 25.11.1965, von Zürich ZH Remo Krieg, geb. 10.10.1956, von Zürich ZH

nachstehend Schuldner genannt, in Geschäftsbeziehungen.

Zusammen die Parteien genannt.

Die Bank besitzt/erwirbt den/die nachstehenden Papier-Schuldbrief(e) zu Eigentum bzw. die Bank ist/wird bei dem/den nachstehenden Register-Schuldbrief(en) als Grundpfandgläubigerin im Grundbuch eingetragen:

CHF 1'180'000.- Namenschuldbrief im 1. Rang, dat. 15.12.1997

lastend auf dem Einfamilienhaus, GBBL. 3427, Kat.Nr. 6728, Hügsam 5A, 8833 Samstagern

11.

Die Parteien vereinbaren, dass die Bank die obenerwähnte(n) Schuldbriefforderung(en) nebst drei verfallenen Jahreszinsen und dem laufenden Zins in der Höhe des jeweils für die sichergestellten Forderungen vereinbarten Zinssatzes (Zinstermine: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember), wofür der Schuldner seine persönliche Schuldpflicht anerkennt, anstelle von Forderungen irgendwelcher Art gegenüber dem Schuldner aus bereits abgeschlossenen oder im Rahmen der Geschäftsbeziehungen künftig abzuschliessenden Verträgen geltend machen kann.

Abweichend von den Schuldbriefbestimmungen kann die Bank die Schuldbriefforderung(en) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten resp. bei Zahlungsverzug von Amortisationen oder Zinsen für die sichergestellten Forderungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Bank ist berechtigt, ohne Verzicht auf die Schuldbriefforderung(en) zunächst die sichergestellte(n) Forderung(en) insbesondere auf dem Wege der Betreibung auf Pfändung/auf Konkurs geltend zu machen. Bei Geltendmachung der Schuldbriefforderung(en) bestimmt die Bank, ob sie diese auf dem Wege der Grundpfandverwertung, der Betreibung auf Pfändung/auf Konkurs oder der Privatverwertung realisiert. Im Rahmen der Privatverwertung ist die Bank auch zum Selbsteintritt berechtigt. Die Bank wird gegenüber dem Schuldner nach der Verwertung des/der in dem/den Schuldbrief(en) erwähnten Grundstückes/Grundstücke abrechnen und den nach Abzug der Kosten anfallenden Erlös als

Version 01.12

Visum Kunde

Visum Rank



Verwertungspreis für den/die durch Selbsteintritt übernommenen Schuldbrief(e) an die gesicherten Forderungen anrechnen und einen allfälligen Überschuss gutschreiben.

Die Vereinbarung gilt auch bei Schuldbrieferhöhungen für die erweiterten Schuldbriefforderungen und/oder bei Schuldbriefumwandlungen.

Die einer Geschäftsstelle der Bank geleisteten Sicherheiten haften auch für die Forderungen aller anderen Geschäftsstellen. Die Bank bestimmt, auf welche von mehreren Forderungen der Pfanderlös anzurechnen ist. Wird bei der Veräusserung des/der in dem/den Schuldbrief(en) erwähnten Grundstückes/Grundstücke die gesicherte Schuld vom Erwerber übernommen, so ist die Bank berechtigt, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Schuldner zu übertragen.

Sobald die Bank gegen den Schuldner keine Ansprüche mehr hat, ist sie verpflichtet, den/die oben genannten Papier-Schuldbrief(e) unentkräftet an den Schuldner herauszugeben bzw. der Übertragung des/der Register-Schuldbriefe(s) im Grundbuch auf den Namen des Schuldners zuzustimmen. Dies gilt nicht, wenn ein Bürge oder sonstiger Dritter (z.B. Zessionar, Drittpfandsteller) die Bank befriedigt; in diesem Falle ist die Bank zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, den/die Schuldbrief(e) auf den Bürgen oder den sonstigen Dritten zu übertragen bzw. bei dem/den Register-Schuldbrief(en) einer solchen Übertragung zuzustimmen.

Alle Rechtsbeziehungen des Schuldners mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Schuldner mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie – vorbehältlich anderweitiger zwingender Gerichtsstandsbestimmungen – ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Zürich 1**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Schuldner vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht oder Betreibungsort zu belangen.

Im Übrigen gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank, von denen der Schuldner ein Exemplar erhalten und in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat.

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 04.12.1997 im Sinne einer Neuausstellung.

Zürich, 21.10.2014, 15F50/04

Der Schuldner/Die Solidarschuldner

Zürcher Kantoralbank

Susanne Ziegler

Remo Krieg

Hawáng Ngorkhangsar/